

**Satzung
der Stadt Ingelheim am Rhein über die Bildung eines Seniorenbeirats vom 22. August 2019**

Aufgrund der §§ 24 und 56 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 19. August 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Stadt in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat hat 22 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates auf Vorschlag der Fraktionen, der freien Wohlfahrtsverbände und der Träger der Senioreneinrichtungen gewählt, und zwar
- je 1 Mitglied auf Vorschlag der Fraktionen und Einzelvertreter im Stadtrat,
 - je 1 Mitglied auf Vorschlag der Altentagesstätten (Arbeiterwohlfahrt Frei-Weinheim, Arbeiterwohlfahrt Heidesheim, Arbeiterwohlfahrt Wackernheim, Betreutes Wohnen und Großwinternheim),
 - je 1 Mitglied auf Vorschlag der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, Türkischer Kulturverein, Alevitische Gemeinde, Freikirchliche Gemeinde (Baptisten),
 - 1 Mitglied auf Vorschlag des Arbeitskreises Altenhilfe,
 - 1 Mitglied auf Vorschlag des Arbeitskreises „Essen auf Rädern“,
 - 1 Mitglied auf Vorschlag des Sozialverbands VdK,
 - je 1 Mitglied auf Vorschlag des Altenzentrums Im Sohl und der Seniorenresidenz Carolinenhöhe,
 - 1 Mitglied auf Vorschlag des Evangelischen Diakoniewerks Zoar Heidesheim.

Gewählt werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e.V..

§ 5

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Oberbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.
- (2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig vor Beschlüssen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren, um dem Seniorenbeirat so vorher Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2 zu geben.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Stadtverwaltung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Bildung eines Seniorenbeirats vom 18. Oktober 1999, in der derzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 22. August 2019

Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Anmerkung:

1. Die Bekanntmachung erfolgte am 28. August 2019.